

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Siebte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Erziehungs- und Bildungswissenschaft
(Educational Science)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. September 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-53.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Educational Science) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-19.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. Oktober 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-73.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Statistik für Erziehungswissenschaft A“ werden durch die Wörter „Forschungsmethoden in der Pädagogik I: Qualitative Methoden“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „Quantitative Methoden der Erziehungswissenschaft B“ werden durch die Wörter „Forschungsmethoden in der Pädagogik II: Quantitative Forschungsmethoden“ ersetzt.
- cc) Die Wörter „Qualitative Methoden der Statistik für Erziehungswissenschaft C“ werden durch die Wörter „Forschungsmethoden in der Pädagogik III: Statistik“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Nachweis“ durch das Wort „Erwerb“ ersetzt.

d) Satz 7 wird aufgehoben.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK-Module)“ durch die Wörter „Allgemeinen forschungs- und berufsqualifizierenden Kompetenzen“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „bzw. Modulteilprüfungen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Vermittlung“ das Wort „die“ und vor dem Wort „Einsichten“ die Wörter „die Gewinnung von“ eingefügt.
 - cc) In Satz 8 werden die Wörter „bzw. Modulteilprüfungen“ gestrichen.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „bzw. und Modulteilprüfungen“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „bzw. Modulteilprüfungen“ gestrichen.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt gefasst:
 „(1) In den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden zu absolvieren.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt neu gefasst:
 „(2) Im Rahmen der Modulgruppen sind folgende Module als Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP) zu absolvieren:

1. Modulgruppe Pädagogik (30 ECTS)

Modulgruppe Pädagogik (30 ECTS)			
Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Basismodul: Forschungsmethoden in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	P	Test	5
Vertiefungsmodul: Forschungsmethoden in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	P	Hausarbeit	10
Basismodul: Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	P	Schriftliche Prüfung	7
Vertiefungsmodul: Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	P	Referat mit Hausarbeit	8

2. Das Studium beinhaltet die Wahl eines Schwerpunktes, der aus folgenden drei Modulgruppen ausgewählt werden kann.

a) Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung (60 ECTS)

Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Basis- und Vertiefungsmodule (30 ECTS)			
Modulbezeichnungen	P/WP	Modulprüfungen	ECTS
Basismodul: Professionelles didaktisches Handeln in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	WP	Schriftliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Professionelles didaktisches Handeln in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	WP	Referat mit Hausarbeit	10
Basismodul: Organisationen und Strukturen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	WP	Schriftliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Organisationen und Strukturen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	WP	Hausarbeit	10
Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen (30 ECTS)			
Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum I	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum II	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Vertiefung I	WP	Portfolio (unbenotet)	5
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Vertiefung II	WP	Portfolio (unbenotet)	5

b) Schwerpunkt Elementar- und Familienpädagogik (EFP) (60 ETCS)

Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Basis- und Vertiefungsmodule (30 ECTS)			
Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Basismodul: Theoretische und historische Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik	WP	Schriftliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Theoretische Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik	WP	Referat mit Hausarbeit	5
Vertiefungsmodul: Ansätze in der Elementar- und Familienpädagogik	WP	Referat (unbenotet)	5
Basismodul: Forschung und Rahmenbedingungen in der Elementar- und Familienpädagogik	WP	Schriftliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Rahmenbedingungen in der Elementar- und Familienpädagogik	WP	Referat mit Hausarbeit	5
Vertiefungsmodul: Forschung in der Elementar- und Familienpädagogik	WP	Referat (unbenotet)	5
Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen mit Praktika und Vertiefungen (30 ECTS)			
Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder – Praktikum I	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder – Praktikum II	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder – Projekte	WP	Hausarbeit (unbenotet)	5
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder - Kompetenzseminar	WP	Portfolio (unbenotet)	5

c) Schwerpunkt Sozialpädagogik (SOZPÄD) (60 ETCS)

Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts Basis- und Vertiefungsmodule (30 ECTS)			
Modulbezeichnungen	P/WP	Modulprüfungen	ECTS
Basismodul: Theorien der Sozialpädagogik	WP	Schriftliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Theorien der Sozialpädagogik	WP	Referat mit Hausarbeit	10
Basismodul: Soziale Dienste und Handlungsfelder	WP	Referat mit Hausarbeit	5
Basismodul: Sozialpädagogische Forschung	WP	Referat mit Hausarbeit	10
Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen mit Praktika und Vertiefungen (PR) (30 ECTS)			
Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfungen	ECTS
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen: Beratungskompetenz in der Sozialpädagogik: Praktikum I	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen: Beratungskompetenz in der Sozialpädagogik: Praktikum II	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen: Sozialpädagogische Handlungsformen I	WP	Referat (unbenotet)	5
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen: Sozialpädagogische Handlungsformen II	WP	Referat (unbenotet)	5

3.

Modul Masterarbeit (30 ECTS)			
Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Modul Masterarbeit	P	Masterarbeit)	30

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Im Rahmen folgender Module ist jeweils ein mindestens sechswöchiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von je mindestens 240 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Elementar- und Familienpädagogik oder der Sozialpädagogik oder der Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren:

- Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum I,
- Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum II),
- Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder – Praktikum I,
- Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder – Praktikum II,
- Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen: Beratungskompetenz in der Sozialpädagogik: Praktikum I,
- Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen: Beratungskompetenz in der Sozialpädagogik: Praktikum II.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Das jeweilige Praktikum ist durch eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und als Satz 3 wird angefügt:

„³§ 19 Abs. 1 und 2 APO gelten gleichermaßen, wenn als Modulprüfung eine Hausarbeit oder ein Portfolio zu erbringen ist.“

f) Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„¹Eine nicht bestandene schriftliche Modulprüfung (Klausur) kann zweimal zu einem von der oder dem Studierenden zu wählenden regulären Prüfungstermin wiederholt werden. ²Im Übrigen können nicht bestandene Modulprüfungen ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche bis zum Ende der Höchststudienzeit wiederholt werden.“

5. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 wird Satz 6 aufgehoben.
- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Masterarbeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer Prüferin schriftlich differenziert beurteilt.“

- d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend von den beiden Gutachtenden mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde. ²Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten im Bestehensbereich, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ³Wenn die Notendifferenz größer als zwei ganze Noten ist oder eines der Gutachten nicht im Bestehensbereich liegt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, wie in Bezug auf die abschließende Bewertung der Masterarbeit zu verfahren ist.“

§ 2

(1) ¹Diese Änderungssatzung mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Die Änderung der Zugangsregelungen findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019 Anwendung.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits Module des Schwerpunkts Elementar- oder Familienpädagogik oder des Schwerpunkts Sozialpädagogik erbracht haben, absolvieren die noch zu erbringenden Module des jeweiligen Schwerpunkts nach den bisher geltenden Bestimmungen.

(3) ¹Bereits erbrachte Module, deren Bezeichnung im Rahmen dieser Änderungssatzung geändert wird, ohne dass damit eine wesentliche Änderung des Moduls verbunden ist, können nicht nochmals absolviert werden. ²Die hiervon betroffenen Module werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ³Im Übrigen bleiben gemäß bisher geltender Studien- und Fachprüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Mai 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2018.

Bamberg, 28. September 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 28. September 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2018.